

Satzung der Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft für Kulturgeschichte und Freilichtmuseen e.V.

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name des Vereins lautet: Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft für Kulturgeschichte und Freilichtmuseen.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Oschatz. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Dresdener Straße 10, 04758 Oschatz. (ab 01.06.2016 Merkwitzer Str. 18D)
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft für Kulturgeschichte und Freilichtmuseen wirkt für die Pflege und Weiterentwicklung kulturgeschichtlicher Forschung und Darstellung, insbesondere bezogen auf Sachsen und seine heimatverbundenen Traditionen. Ihr besonderes Augenmerk gilt der Schaffung, Pflege, Erhaltung und Popularisierung von Freilichtmuseen.
- (2) Die Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft erfasst Kulturgeschichte in übergreifender Sicht und pflegt und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Geschichte (insbesondere Landesgeschichte), Archäologie, Namenkunde, Siedlungskunde, Volkskunde, Kulturgeographie und Museologie.
- (3) Die Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft verfolgt selbstlos und ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Heimatpflege und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft kann jede Einzelperson, Vereinigung oder Institution werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützt.
- (2) Einzelpersonen als Mitglieder müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben.
- (3) Bei nicht volljährigen Antragstellern ist dem Aufnahmeantrag eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und wird vom Vorstand entschieden.
- (4) Korporative Mitglieder müssen dem Antrag auf Mitgliedschaft den Beschluss bzw. den Protokollauszug der Vorstandssitzung beifügen, auf der der Beitritt beschlossen wurde. Die korporativen Mitglieder werden in der Gesellschaft durch ihren ersten Vorsitzenden vertreten, sofern nicht deren Vorstand einen besonderen Vertreter nominiert hat. Der Antrag wird vom Vorstand entschieden.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand der Gesellschaft einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der den Austritt in der folgenden Sitzung nach Eingang der Erklärung behandelt und bestätigt. Der Tag der Vorstandssitzung gilt als das Datum des Erlöschens der Mitgliedschaft. Für das angefangene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gezielt und vorsätzlich gegen Aufgaben und Zweck der Gesellschaft handelt, nach Verhandlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Ausschlussverhandlung ist auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung auszuweisen. Das Mitglied ist zu dieser schriftlich einzuladen und hat das Recht, zu den Sachverhalten, die die Ausschlussverhandlung auslösten, ausführlich Stellung zu nehmen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nicht mehr für die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft Interesse bekundet und sich entfremdend vom Vereinsleben distanziert. Anzeichen dafür ist in der Regel die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand kann, wenn über zwei Jahre kein Beitrag gezahlt wurde und auf zweimalige schriftliche Mahnung keine Reaktion erfolgte, den Ausschluss auf die Tagesordnung setzen.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Danach ist der Ausschluss dem betroffenen Mitglied mit Angabe der dazu führenden Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand der Gesellschaft einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, das Programm der Gesellschaft mitzugestalten. Bei Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten müssen die Probleme in den Versammlungen verhandelt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen. Wenn der Vorstand nicht von der Notwendigkeit dieser Mitgliederversammlung überzeugt ist, muss er den Sachverhalt mit dem beantragenden Mitglied in einer Aussprache klären. Zieht das Mitglied seinen Antrag nicht zurück, ist die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Bei besonderen Interessen und themengebundenen Objekten können Arbeitskreise gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder sich dazu entschließen. Die Bildung eines Arbeitskreises ist dem Vorstand anzuzeigen. Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher. Zugehörigkeit und Mitarbeit in einem Arbeitskreis beeinträchtigen nicht den Charakter der Mitgliedschaft, die grundsätzlich auf die gesamte Gesellschaft bezogen ist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, am Leben der Gesellschaft teilzunehmen und zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen, die Satzung einzuhalten und das Ansehen der Gesellschaft zu achten und zu stärken.

§ 6 Beiträge

- (1) Neben einer einmaligen Aufnahmegebühr erhebt die Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft einen Jahresbeitrag, der für Einzelmitglieder als Normalbeitrag und ermäßigter

Beitrag für Jugendliche, Studenten und Arbeitslose abgestuft wird.

Beitragsregelungen mit Vereinigungen und Institutionen erfolgen nach gesonderter Vereinbarung.

- (2) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr beschlossen. Bundeswehrangehörige und Ersatzdienstpflichtige sind während der Dienstpflicht beitragsfrei.
- (3) Die Beiträge korporativer Mitglieder werden durch schriftliche Vereinbarungen geregelt. Dabei kann auch die Übernahme bestimmter Leistungen berücksichtigt werden. Die Abmachungen beziehen sich grundsätzlich auf Kalenderjahre. Sie sind vierteljährlich kündbar.
- (4) Neben der normalen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Jedes Fördermitglied entscheidet über den Betrag, den es über den normalen jährlichen Beitrag hinaus entrichtet, selbst. Ein Fördermitglied hat die gleichen Rechte wie ein Vollmitglied.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Friedrich-Gustav-Klemm-Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandschaft und der Verwaltung.
- (2) Die Vorstandschaft bilden der erste und der zweite Vorsitzende.
- (3) Die Verwaltung besteht aus dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und ein bis zwei Mitarbeitern für besondere Aufgaben. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für besondere Aufgaben bestimmt die Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung auf der Grundlage der Einzelkandidatur in geheimer Abstimmung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist eine Zuwahl in der Jahreshauptversammlung zwischen den Wahljahren möglich.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Innere Ordnung des Vorstandes

- (1) Die Aufgabenfestsetzung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl. Sie ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (3) Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Verantwortung dafür trägt der Schriftführer.
- (4) § 11 Mitgliederversammlungen

- (5) Mitgliederversammlungen werden nach dem Jahresprogramm der Gesellschaft durchgeführt. Das Jahresprogramm beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (6) Mitgliederversammlungen können mit anderen Veranstaltungen (Vorträge,
- (7) Exkursionen u.a.) verbunden werden.
- (8) In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- (9) Jahresbericht
 - Kassenbericht
 - Bestätigung der Abrechnung
 - Beschluss über die Beitragssätze des nächsten Jahres
 - Festlegung der nächsten Jahreshauptversammlung
 - Diskussion und Beschluss des neuen Jahresprogramms.
 - Alle zwei Jahre erfolgt auf der Jahreshauptversammlung die Wahl des Vorstandes.
 - Die Durchführung der Wahl auf der Grundlage von § 8 der Satzung obliegt einer Wahlkommission von drei Personen, die auf der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung gewählt werden und nicht dem alten oder neuen Vorstand angehören dürfen.
- (10) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (12) Mitgliederversammlungen zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer besonderen schriftlichen Einladung mit Kennzeichnung und Erläuterung der entsprechenden Tagesordnungspunkte bei einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus regelt

§12 Beurkundung der Beschlüsse, Protokollpflicht

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.
- (2) Organisation des Protokolls, Ablage und Aufbewahrung des Schriftgutes sind Aufgaben des Schriftführers.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind (zum Einladungsmodus siehe § 11 Abs. 7).
- (2) Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in § 13 (2) angegebenen Mehrheit beschlussfähig.

- (4) In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Liquidation und Anfallberechtigte

- (1) Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und über den Anfallberechtigten.
- (2) Mögliche Anfallberechtigte sind zur Auflösungsversammlung einzuladen.
- (3) Es ist grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen.
Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung Jugendherberge Bad Sulza.
Bad Sulza, 30.04.1994

Prof. Dr. Gerhard Billig
1. Vorsitzender

Wolfgang Niemann
2. Vorsitzender

Andrea Jatzke
Schriftführerin